



Bonusvereinbarung

Gültig ab Juni 2023

zwischen

Lebara Mobile Germany Limited

mit der Geschäftsanschrift 7th Floor, Import Building, 2 Clove Crescent, East India Dock, London E14 2BE, Großbritannien, eingetragen beim Companies House, Company No. 14106733, nachfolgend als „Lebara“ bezeichnet

und

*Firmenname :

Kunden-Nr. :

Geschäftsführer / Inhaber :

*PLZ, Ort, Straße, Nr. :

*E-Mail-Adresse :

*Telefon-Nr. :

*Umsatzsteuer-ID-Nummer:

*Vertragsbeginn:

Falls dem Partner keine Umsatzsteuer-ID-Nummer zugewiesen ist, ist nachstehendes Feld zur Bestätigung anzukreuzen:

Steuernummer (falls keine Umsatzsteuer-ID-Nummer zugewiesen ist):

Bitte tragen Sie Ihre Bankdaten in dem beiliegenden Bankdaten-Formular (Anlage 1) ein.

→ *Pflichtfelder !

eine unter deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit der o.g. Geschäftsanschrift, nachfolgend als „Partner“ bezeichnet. Lebara und der Partner werden einzeln auch als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

1 Präambel

- 1.1 Der Partner wird die Lebara SIM-Karten („SIM-Karten“), Aufladekarten („Aufladekarten“) sowie elektronischen Aufladekarten („E-Voucher“) von Lebara – SIM-Karten, Aufladekarten und E-Voucher werden nachfolgend gemeinsam als „Produkte“ bezeichnet – im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von einem Lebara-Distributor kaufen und an Endkunden verkaufen.
- 1.2 Lebara leistet an den Partner unter dieser Vereinbarung Bonuszahlungen gemäß Ziffer 3.

2 Lebara Händlerportal / Vertraulichkeit

- 2.1 Sofern Lebara dem Partner die Nutzung des Lebara Händlerportals ermöglicht, gelten hierfür die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Lieferbedingungen von Lebara für die Nutzung des Lebara Händlerportals und für Bestellungen über das Lebara Händlerportal“. Der Partner ist verpflichtet, das Händlerportal regelmäßig – mindestens einmal werktäglich – in Bezug auf Aktualisierungen oder Mitteilung von Lebara an den Partner zu prüfen.
- 2.2 Im Falle der Nutzung des Lebara Händlerportals muss der Partner die hierfür zur Verfügung gestellte Login-Benutzerkennung (wie Nutzernamen und Passwort oder anderes Identifizierungsmerkmal) vertraulich behandeln und darf diese keinen Dritten offenbaren.
- 2.3 Der Partner verpflichtet sich, sämtliche unter dieser Vereinbarung von Lebara erhaltenen vertraulichen Informationen, insbesondere Know-How, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Lebara sowie Kunden, Konditionen, Bonusregelungen und Preise vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, dass solche Informationen bei Erhalt nachweislich bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß des Partners gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung nach Erhalt nachweislich öffentlich bekannt werden.
- 2.4 Beide Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieser Vereinbarung. Wird diese Vereinbarung oder die Anlagen hierzu durch ein Verschulden des Partners Dritten bekannt, behält sich Lebara das Recht vor, die hierin mit

dem Partner getroffenen Konditionen in Standardkonditionen umzuwandeln. Weitergehende Ansprüche aufgrund der Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung bleiben unberührt.

3 Bonuszahlungen

Als Bonusgrundlage gelten ausschließlich Lebara-SIM-Karten, die der Partner gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung nach rechtmäßiger und erfolgreicher Überprüfung der Identifikation des Endkunden gemäß Ziffer 4 über das Lebara Händlerportal registriert.

Die Konditionen und die Höhe der Bonuszahlungen werden monatlich über das Lebara Händlerportal mitgeteilt.

4 Einhaltung der Anforderungen nach § 111 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Überprüfung der Identifikation der Endkunden

Sofern der Partner mit entsprechender Einwilligung von Lebara eine Freischaltung der SIM-Karte des Endkunden am Point of Sale (POS) des Partners vor Ort anbietet, gelten die nachstehenden Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen nach § 111 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Überprüfung der Identifikation der Endkunden:

4.1 Der Partner muss die folgenden Daten zu Beginn der Vertragsbeziehung mit dem Endkunden vor der Freischaltung der SIM-Karte erheben:

- Rufnummer der SIM-Karte des Endkunden
- voller Name und Anschrift des Endkunden
- bei natürlichen Personen das Geburtsdatum des Endkunden
- IMEI des Mobilfunkendgerätes für den Fall, dass der Endkunde ein Mobilfunkendgerät zusammen mit der SIM-Karte erhält
- Datum des Vertragsendes mit dem Endkunden, falls bekannt
- sonstige Bestandsdaten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste mit dem Endkunden erforderlich sind

und diese Daten unverzüglich an Lebara übermitteln, um Lebara in die Lage zu versetzen, Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden nach § 111 Telekommunikationsgesetz (TKG) nachzukommen. Falls dem Partner Änderungen solcher Daten bekannt werden, ist er verpflichtet, Lebara unverzüglich solche Änderungen zu übermitteln.

4.2 Der Partner muss vor der Freischaltung der SIM-Karte den Namen, die Anschrift und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum des Endkunden mittels eines amtlichen, aktuellen Identitätsdokuments des Endkunden auf Richtigkeit überprüfen, hierbei das vorgelegte Identitätsdokument anhand der wesentlichen Merkmale durch Inaugenscheinnahme und haptische Wahrnehmung zum Ausschluss offensichtlicher Fälschungen prüfen und sich vergewissern, dass die Person des Endkunden mit der im Identitätsdokument ausgewiesenen Person übereinstimmt. Identitätsdokumente sind hierbei nur solche, die in § 111 Abs. 1 Satz 3 TKG aufgeführt sind.

4.3 Diese Überprüfung muss durch den Partner nach dem Verfahren erfolgen, das in Ziffer 1 der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 TKG als zur Überprüfung der Anschlussinhaberdaten geeignet festgelegt ist. Der Partner muss im Rahmen der Überprüfung das eingesetzte Verfahren zur Überprüfung der Identifikation der Endkunden sowie Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle des vorgelegten Identitätsdokuments erheben und an Lebara übermitteln. Zudem muss durch den Partner in jedem Einzelfall eine Übermittlung des Identitätsdokuments an Lebara im Wege einer opto-elektronischen Kopie oder eines Scans erfolgen. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen nach dem Personalausweisgesetz zu beachten und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten einzusetzen. Der Partner selbst muss die opto-elektronische Kopie bzw. den Scan als solche kennzeichnen und diese darf nicht beim Partner verbleiben und der Partner muss eine eventuell gefertigte Kopie sofort nach Übermittlung derselben an Lebara vernichten bzw. dauerhaft löschen.

4.4 Der Partner muss die Person am POS des Partners, die die Erhebung der Daten, die Echtheitsprüfung des Identitätsdokuments und den Identitätsabgleich durchführt, in geeigneter Weise dokumentieren und Lebara hierbei jeweils eine eindeutige Kennung dieser Person übermitteln.

4.5 Die Datenerfassung und -übermittlung sowie Bestätigung der Überprüfung durch den Partner hat über das Lebara Händlerportal zu erfolgen. Sofern die Überprüfung durch den Partner und die Datenübermittlung an Lebara über ein System des Großhändlers erfolgen, muss dieses System zuvor von Lebara überprüft und gegenüber dem Großhändler freigegeben werden, um sicherzustellen, dass dieses System den gesetzlichen Anforderungen entspricht

4.6 Lebara ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen zur Datenerhebung, Identitätsprüfung, Prüfung der Echtheit des Identitätsdokuments, der Fertigung der Kopien u.ä. sowie deren Übermittlung an Lebara am POS des Partners vor Ort zu überprüfen. Hierzu ist Lebara berechtigt, den POS des Partners zu gewöhnlichen Geschäftszeiten zu betreten.

4.7 Der Partner stimmt zu, dass er hinsichtlich der Prüfung der Echtheit der Identitätsdokumente sowie des Ablaufs der Datenerhebung umfassend unterwiesen wird, und verpflichtet sich zur Teilnahme an und Beachtung solcher Unterweisungen.

4.8 Der Partner stimmt zu, mit Lebara bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung zur Datenverarbeitung abzuschließen.

5 Verbot der Vorregistrierung von SIM-Karten / Freistellung

Eine Vorregistrierung der SIM-Karten ist verboten. Alle gesetzlichen Vorgaben und Verfügungen der Bundesnetzagentur bezüglich der Überprüfung der Identifikation der Endkunden nach § 111 Telekommunikationsgesetz sind durch den Partner einzuhalten. Ein Verstoß berechtigt Lebara zu einem sofortigen Belieferungsstopp des Partners und zu einer fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Zudem hat der Partner Lebara von sämtlicher Haftung, Kosten, Schäden, Aufwendungen und sonstigen Ansprüchen – einschließlich etwaiger Bußgelder und angemessener Rechtsanwaltsgebühren – freizustellen und schadlos zu halten, die von einer Verletzung dieser Ziffer 5 herrühren.

6 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung, Änderung der Regelung zur Bonuszahlung

- 6.1 Diese Bonusvereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und hat eine anfängliche Laufzeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie abgeschlossen wurde. Die Bonusvereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um einen Monat (Verlängerungszeitraum), wenn sie nicht zuvor seitens einer Partei mit einer Frist von einem Tag zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt worden ist.
- 6.2 Anstelle einer Kündigung der Bonusvereinbarung kann Lebara dem Partner auch den Abschluss einer neuen oder geänderten Regelung zur Bonuszahlung - insbesondere über das Lebara Händlerportal - anbieten. Dieses Angebot einer neuen oder geänderten Regelung zur Bonuszahlung stellt eine Änderungskündigung der aktuellen Bonusvereinbarung seitens Lebara dar. Die Annahme der neuen oder geänderten Regelung zur Bonuszahlung durch den Partner kann auch konkludent erfolgen. In diesem Falle gilt ab Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums anstelle der bisherigen Regelung zur Bonuszahlung die neue oder geänderte Regelung zur Bonuszahlung. Auf die neue oder geänderte Regelung zur Bonuszahlung finden die vorstehenden Bestimmungen zur Regelung der Bonuszahlung gleichermaßen Anwendung.
- 6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Formvorschriften und sonstige Bestimmungen

- 7.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Düsseldorf.
- 7.3 Etwaige Geschäftsbedingungen des Partners, die mit dieser Vereinbarung in Widerspruch stehen oder von ihr abweichen, finden keine Anwendung, selbst wenn Lebara diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 7.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 7.5 Die Parteien werden diese Vereinbarung sowie weitere ggf. zwischen den Parteien bestehende oder abzuschließende Vereinbarungen zeitnah durch eine aktualisierte Fassung ersetzen, die dem Standard der Lebara für Vertriebsvereinbarungen entspricht. Der Partner erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Verhandlung und dem Abschluss der neuen Vertriebsvereinbarung einverstanden, wobei jegliche Änderungen an den in der vorliegenden Vereinbarung getroffenen Regelungen der Zustimmung des Partners unterliegen.
- 7.6 Diese Vereinbarung zusammen mit ihren Anlagen stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Alle zwischen den Parteien bestehenden bisherigen Vereinbarungen werden mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit Wirkung zum Vertragsbeginn dieser Vereinbarung einvernehmlich aufgehoben. Der wirksame Abschluss dieser Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf der Schriftform oder der elektronischen Signatur mittels eines zwischen den Parteien vereinbarten Softwaretools (wie etwa DocuSign). Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Signatur mittels eines zwischen den Parteien vereinbarten Softwaretools (wie etwa DocuSign). Dies gilt gleichermaßen auch für der Verzicht der Parteien auf diese Form..
- 7.7 Sämtliche sonstige Kommunikation zwischen den Parteien einschließlich Kündigungserklärungen und Willenserklärungen der Parteien können in Textform erfolgen. Mitteilungen, Kündigungserklärungen und Willenserklärungen von Lebara an den Partner können zudem über das Lebara Händlerportal erfolgen, sofern Lebara dem Partner die Nutzung des Lebara Händlerportals ermöglicht.

Die Parteien haben diese Vereinbarung durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter abgeschlossen.

Kundennummer: _____ Distributor: _____

Partner	Lebara Mobile Germany Ltd.
Unterschrift	Unterschrift
Name	Name
Titel / Funktion Inhaber / Geschäftsführer	Titel / Funktion
Datum	Datum